

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1617/95 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1528/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9  
Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(3)</sup>  
sind die Durchführungsbestimmungen zu der für die Ein-  
und Ausfuhr im Sektor Getreide und Reis geltenden  
Regelung festgelegt. Da in Anhang I der genannten  
Verordnung die Gültigkeitsdauer der für Malz erforder-  
lichen Lizenzen nicht festgelegt wurde, muß dieser  
Mangel behoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Teil A von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung  
ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

## ANHANG

## „ANHANG I

## A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	} 45 Tage
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat	
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat	
1002 00 00	Roggen	
1003 00	Gerste	
1004 00	Hafer	
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	
1007 00 90	Körnersorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körnersorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide	
1001 10	Hartweizen	
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	} 60 Tage
1102 10 00	Mehl von Roggen	
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen	
1107	Malz, auch geröstet	
	In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Erzeugnisse	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung“